

Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einen messbaren Beitrag zu einem Handlungsziel der LES leisten.
- Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz ist mindestens neutral.
- Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG liegen.
- Die eingehenden Anfragen werden entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang usw.).
- Die LAG zahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung aus, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt und die entsprechenden Nachweise korrekt eingereicht wurden.
- Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- **keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV**
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- weitere Regelungen:
 - Ansonsten gelten die Bestimmungen der **Anlage zum Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2023 – 2027) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“**.
https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/leader_anlage_ub_zu_m_foerderantrag.pdf

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften, politische Parteien und Unternehmen.

d) Höhe der Unterstützung:

70 % der vorab kalkulierten Netto-Gesamtkosten, max. 5.000 €. Die endgültige Höhe wird in der Entscheidungsgremiumssitzung festgelegt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

2. Inhalte der Zielvereinbarung und Abrechnung

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab. Danach ist die Unterschrift des lokalen Akteurs erforderlich.

Umsetzung und Abrechnung:

- Die Maßnahme muss innerhalb des Durchführungszeitraums umgesetzt werden und die Abrechnung binnen 3 Monaten der LAG vorliegen. Es besteht die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung für den Durchführungszeitraum, wenn der lokale Akteur aus externen Gründen nicht in der Lage ist, die geplante Einzelmaßnahme im angegebenen Zeitraum umzusetzen. Dies Fristverlängerung muss der Akteur spätestens vier Wochen vor Ablauf des Durchführungszeitraums bei der LAG beantragen.
- Für die Gewährung der vereinbarten Unterstützung durch die LAG sind folgende Nachweise zwingend erforderlich:
 - Sachbericht als Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
 - Foto/s

Weitere Nachweise:

- Presseartikel o. ä.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus